

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Bereitschaftsdienstordnung

- § 1 Pflichten des Bereitschaftsdienstarztes
- § 2 Ärztliche Leitung einer Bereitschaftspraxis
- § 3 Vergütung, Besetzung und Ausstattung in den Bereitschaftspraxen
- § 4 Dienstplan
- § 5 Sonderumlage
- § 6 KV-übergreifende Bereitschaftspraxen
- § 7 Fachärztlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Bereitschaftspraxen
- § 8 Inkrafttreten

in Kraft getreten am 14. Dezember 2009

zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes am 9. August 2017

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 4 Bereitschaftsdienstordnung (BDO) erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) folgende Richtlinie:

§ 1 Pflichten des Bereitschaftsdienstarztes

- (1) Der Arzt/die Ärztin (im Folgenden: Arzt) ist verpflichtet, seinen vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst grundsätzlich persönlich wahrzunehmen. Ist er daran gehindert, so hat er selbst für einen geeigneten Vertreter zu sorgen. Als Vertreter geeignet ist in der Regel jeder im Bereich der KV RLP zugelassene Arzt sowie ein Arzt mit mindestens 3 Jahren klinischer Tätigkeit, Facharztstatus oder einer vergleichbaren Qualifikation. In Ausnahmefällen kann auch ein Arzt mit mindestens 2 Jahren klinischer Tätigkeit zum vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilt werden, wenn sich der jeweilige Leiter der Bereitschaftspraxis oder sein Stellvertreter von der Qualifikation des Arztes für die Übernahme von Diensten überzeugt hat.
- (2) Ärzte, die weder zu den teilnahmeverpflichteten Ärzten im Sinne des § 8 Absatz 1 BDO gehören, noch Mitglieder der KV RLP sind, sollen der KV RLP vor der erstmaligen Teilnahme einen unterschriebenen Dienstvertrag vorlegen. Die KV RLP behält sich vor, bei Nichteinreichung des Dienstvertrages das Honorar einzubehalten (§ 8 Absatz 7 BDO).

In diesem Zusammenhang ist ein ausreichender Versicherungsschutz (Berufshaftpflicht) nachzuweisen. Der KV RLP ist unaufgefordert vor Ablauf des Versicherungsschutzes (Dauer/Anzahl der Behandlungsfälle) erneut ein aktueller Nachweis der Berufshaftpflicht einzureichen.

- (3) Der zum vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt hat sich zu Dienstbeginn persönlich und pünktlich in der Bereitschaftspraxis einzufinden. Bei Verspätungen wird der Honoraranspruch entsprechend der Zeit des Zuspätkommens gekürzt. Der zum vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt hat dafür zu sorgen, dass er während des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes ständig erreichbar ist.

Während der Dienstzeiten des Sitzdienstes hat sich der Arzt innerhalb der Bereitschaftspraxis aufzuhalten.

Der zum Fahrdienst eingeteilte Arzt muss zu Beginn des Dienstes persönlich und pünktlich in der Bereitschaftspraxis erscheinen und hat sich ebenfalls – abgesehen von den Hausbesuchsfahrten – in der Bereitschaftspraxis aufzuhalten. Ist der Hausbesuch beendet und erfolgt zunächst kein weiterer Auftrag muss der Arzt in die Bereitschaftspraxis zurückkehren. Die Mitnahme von Privatpersonen im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst ist nicht gestattet.

Ist der Arzt zum sogenannten Kombidienst (Sitz- und Fahrdienst) eingeteilt, hat er sich zunächst persönlich und pünktlich in der Bereitschaftspraxis einzufinden um dann bei Bedarf Hausbesuchsfahrten zu übernehmen. Im Übrigen gilt das oben genannte.

Der zum Fahr- oder Kombidienst eingeteilte Arzt muss gewährleisten, dass er fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Die KV RLP behält sich vor, hierzu entsprechende Überprüfungen vorzunehmen und diesbezüglich weitere Regelungen zu erlassen.

Der zum Hintergrunddienst eingeteilte Arzt meldet sich telefonisch zu Dienstbeginn in der Bereitschaftspraxis, so dass er bei Bedarf zeitnah den Vordergrunddienst übernehmen kann.

- (4) Erforderliche Hausbesuche sind unverzüglich auszuführen, wobei die als dringend eingestuften Hausbesuche den Vorrang haben. Der diensthabende Arzt hat notwendige Hausbesuche, die während des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes bestellt und noch nicht ausgeführt worden sind, auch nach Beendigung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes vorzunehmen, sofern nicht der Hausarzt des Patienten beziehungsweise der vorbehandelnde Arzt zur Übernahme bereit ist.
- (5) Bei unmittelbar aufeinanderfolgendem Wechsel der diensthabenden Ärzte (zum Beispiel: Samstag/Sonntag) bleibt der diensthabende Arzt in der Verpflichtung, bis sein Nachfolger den Dienst aufnimmt.
- (6) Die Weiterbehandlung der im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst versorgten Patienten anderer Ärzte ist nicht gestattet. Der vorbehandelnde Arzt oder Hausarzt ist von der durchgeführten Behandlung zu unterrichten und der Patient gegebenenfalls an ihn zur weiteren Behandlung zu verweisen.

- (7) Die Dokumentationspflicht des diensthabenden Arztes nach § 10 Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz oder entsprechende Landesregelungen ist auch im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst zu beachten. Um die Patientenrechte nach den §§ 630f ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu gewährleisten, ist der diensthabende Arzt verpflichtet, sofern nicht in elektronischer Form dokumentiert wird, eine Kopie der Dokumentation in den Räumen der Bereitschaftspraxis zu belassen.
- (8) Der zum vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtete Arzt hat sich für den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst fortzubilden (§ 26 Absatz 4 Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz oder die entsprechenden Landesregelungen).
- (9) Soweit Ärzte die Verpflichtung zum vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst für einen konkreten Zeitraum durch Absprache aufeinander übertragen (Tausch/Abgabe), wird der Arzt, der vom ursprünglich eingeteilten Arzt den Dienst übernommen hat, im eigenen Namen tätig. Es handelt sich somit nicht um eine Vertretung gemäß Absatz 10. Bei verbindlicher Vereinbarung einer solchen Übernahme hat der den Dienst übernehmende Arzt gegebenenfalls auch für eine Ersatzperson im Falle seiner Verhinderung zu sorgen.
- (10) Im Falle einer Vertretung bleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes bei dem dienstpflichtigen Arzt, sofern der Vertreter weder ein Mitglied der KV RLP ist noch der KV RLP einen Dienstvertrag vorgelegt hat.

§ 2 Ärztliche Leitung einer Bereitschaftspraxis

- (1) Jede Bereitschaftspraxis verfügt in der Regel über einen ärztlichen Leiter und gegebenenfalls einen stellvertretenden ärztlichen Leiter. Die Ärzte aus dem Zuständigkeitsbereich einer Bereitschaftspraxis können Vorschläge für die beiden zu besetzenden Funktionen unterbreiten. Zum Leiter einer Bereitschaftspraxis soll nur ein Mitglied der KV RLP berufen werden. Bereits bestehende Besetzungen bleiben hiervon unberührt. Die abschließende Besetzung wird vom Vorstand der KV RLP beschlossen.
- (2) Der Leiter der Bereitschaftspraxis fungiert als Bindeglied zwischen der Bereitschaftspraxis und der KV RLP. Er hat für einen reibungslosen Betriebsablauf in der Bereitschaftspraxis Sorge zu tragen.
 - a) In diesem Zusammenhang hat er die KV RLP unverzüglich über auftretende Schwierigkeiten und Unregelmäßigkeiten zu unterrichten. In begründeten Fällen und bei Eilbedürftigkeit hat der Leiter entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
 - b) Der Leiter kann Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der KV RLP tätigen, die jedoch im Einzelfall eine Summe von 500 Euro nicht übersteigen dürfen und ausschließlich der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Praxisablaufes dienen, zum Beispiel Ersatzbeschaffungen und Praxisbedarf.
 - c) Der Leiter ist dem nichtärztlichen Personal gegenüber weisungsbefugt.
 - d) Darüber hinaus obliegt ihm die Dienstplangestaltung einschließlich des Hintergrunddienstplanes. Dabei hat er auf die maximale Stundenzahl gemäß § 3 Absatz 4 und auf die Dienstbuchungen gemäß § 4 der jeweiligen Ärzte zu achten.

- e) Der Leiter der Bereitschaftspraxis ist verantwortlich für die Unterzeichnung und fristgerechte Abgabe der Sammelerklärung.
 - f) Ebenso prüft und unterzeichnet er die Dienstnachweise der im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst tätigen Ärzte.
 - g) In begründeten Fällen hat der Leiter das Recht, Ärzten die vorübergehende Ausübung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes zu untersagen. § 10 Absatz 3 BDO ist zu beachten.
- (3) Für die Leitung einer Bereitschaftspraxis wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 2.000 Euro vergütet. Mit dieser Zahlung ist die Wahrnehmung aller administrativen Aufgaben abgegolten. Eine davon abweichende Vergütung kann vom Leiter oder seinem Stellvertreter einer Bereitschaftspraxis beim Vorstand der KV RLP beantragt werden.
- (4) Der Leiter beziehungsweise stellvertretende Leiter der Bereitschaftspraxis hat Kenntnisse und Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt hat, nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind ohnehin öffentlich zugänglich.

§ 3 Vergütung, Besetzung und Ausstattung in den Bereitschaftspraxen

- (1) Die in den Bereitschaftspraxen tätigen Ärzte erhalten eine einheitliche Vergütung in Höhe von 50 Euro/Stunde. Bei Ärzten, die nicht gemäß § 8 Absatz 1 BDO zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtet sind, erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 BDO ein entsprechender Abzug der Vergütung von 10 vom Hundert.

Zur Abrechnung der Vergütung listen die diensthabenden Ärzte ihre geleisteten Stunden sowie gegebenenfalls die Anzahl der durchgeführten Hausbesuche auf dem Formular „Dienstnachweis“ auf. Der Dienstnachweis ist vom diensthabenden Arzt und dem Leiter der Bereitschaftspraxis zu unterschreiben und bei der KV RLP einzureichen.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung und Honorarauszahlung ist der Nachweis nach jedem Dienst innerhalb von 2 Wochen im Original an die KV RLP zu senden. Werden mehrere Dienste in einem Monat geleistet, ist die Zusammenführung und Weiterleitung der Dienstnachweise für diesen Kalendermonat möglich; die Nachweise sind dann spätestens zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats bei der KV RLP einzureichen.

Sind die Dienstnachweise fristgerecht und ordnungsgemäß ausgefüllt bei der KV RLP eingegangen, erfolgt die Auszahlung des Honorars spätestens nach 6 Wochen. Bei verspätet eingereichten Dienstnachweisen erfolgt die Auszahlung spätestens nach 12 Wochen. Dienstnachweise, die später als 6 Monate nach dem Dienst eingereicht werden, gelten als verfristet und werden nicht mehr vergütet.

- (2) Die nach § 3 Absatz 1 BDO eingerichteten Bereitschaftspraxen sind mindestens mit einem Arzt im Kombidienst und einer qualifizierten Fachkraft (nichtärztlicher Mitarbeiter) besetzt.

Je nach Patientenaufkommen werden in der Bereitschaftspraxis weitere Ärzte eingeteilt. Dies entscheidet die zuständige Fachabteilung der KV RLP nach Rücksprache mit dem ärztlichen Leiter der Bereitschaftspraxis.

(3) In jeder Bereitschaftspraxis ist folgende Ausstattung vorzuhalten:

- Formulare einer Arztpraxis
- Sprechstundenbedarf
- EKG
- Notfallkoffer mit Inhalt nach DIN 13232 (bzw. die jeweils aktuelle Fassung) für Erwachsene und Kinder
- Sauerstoffflasche
- Verbandkasten nach DIN 13157 (bzw. die jeweils aktuelle Fassung)
- Blutzuckermessgerät
- Urinteststreifen
- Blutdruckmessgerät
- Otoskop
- Reflexhammer
- Stethoskop
- Fieberthermometer
- Chirurgisches Einmalbesteck für kleine Chirurgie
- Defibrillator (wird empfohlen)

Folgende Räumlichkeiten beziehungsweise Einrichtungen sollten vorhanden sein:

- Praxisschild/Hinweisschilder
- EDV-Anlage mit Internetzugang und Chipkartenlesegerät
- Telefonanlage mit Faxgerät
- Behandlungsraum mit Untersuchungsliege
- Aufenthaltsraum/Sozialraum
- Ruheraum für Nachtdienst
- Wartezone
- Personal-WC
- Patienten-WC
- Waschbecken/Seifenspender/Desinfektionsmittel/Einmal-Handtücher

- (4) Um einen ordnungsgemäßen ärztlichen Dienst zu gewährleisten, hat der Leiter der Bereitschaftspraxis darauf zu achten, dass der eingeteilte Arzt in der Regel nicht mehr als insgesamt 24 Stunden tätig sein darf. In Ausnahmefällen kann der Arzt mit seinem Einverständnis bis zu 48 Stunden eingeteilt werden. Die Tätigkeit in der eigenen Praxis beziehungsweise eine anderweitige ärztliche Beschäftigung, zum Beispiel im Krankenhaus, ist in diesen Zeitrahmen einzubeziehen. Auf Verlangen hat der Arzt der KV RLP hierüber Auskunft zu erteilen.
- (5) Die KV RLP kann den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst auch durch Kooperationen und eine organisatorische Verknüpfung mit Krankenhäusern sicherstellen.

§ 4 Dienstplan

Die Dienstplaneinteilung erfolgt über das von der KV RLP zur Verfügung gestellte Online-Buchungssystem. So lange dieses Buchungssystem noch nicht eingeführt ist, erfolgt die Einteilung in bisheriger Form.

Jeder Arzt, der aufgrund seiner Teilnahmeverpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 BDO einem bestimmten Bereitschaftsdienstbereich zugeordnet ist, hat zunächst das Recht, eine durchschnittliche Anzahl von Diensten zu buchen. Andere Ärzte, welche dem Bereich nicht zugeordnet sind, können erst danach Dienste buchen.

Stellt der Leiter der Bereitschaftspraxis fest, dass einzelne Ärzte Dienstbuchungen in unangemessener Weise zu Lasten der übrigen Ärzte der Bereitschaftspraxis vornehmen, hat er die KV RLP zu informieren.

§ 5 Sonderumlage

Der Vorstand der KV RLP kann auf Antrag des Leiters der Bereitschaftspraxis Sonderumlagen für zum Beispiel von § 5 BDO abweichenden Öffnungszeiten erheben. Die Umlageerhöhung betrifft nur die dem entsprechenden Bereitschaftsdienstbereich zugeordneten Ärzte.

§ 6 KV-übergreifende Bereitschaftsdienstbereiche

Der Vorstand der KV RLP kann mit anderen Kassenärztlichen Vereinigungen Vereinbarungen hinsichtlich KV-übergreifenden Bereitschaftsdienstbereichen schließen, wenn dies wirtschaftlich und im Hinblick auf der Patientenversorgung als sinnvoll erscheint.

Befindet sich die Bereitschaftspraxis im Bezirk einer anderen KV und wird durch diese betrieben, kann der Vorstand der KV RLP einen Beauftragten benennen, der vor Ort die Rechte und Pflichten der KV RLP und der diesem Bereitschaftsdienstbereich zugehörigen Vertragsärzte vertritt. Der Beauftragte erhält hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand der KV RLP individuell festgelegt. Mit dieser Zahlung ist die Wahrnehmung aller administrativen Aufgaben abgegolten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 BDO entsprechend.

§ 7 Fachärztlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Bereitschaftspraxen

Abweichend von § 3 BDO kann der Vorstand der KV RLP Krankenhäuser beauftragen gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 BDO den fachärztlichen Bereitschaftsdienst allein oder in Kooperation mit den niedergelassenen Fachärzten zu übernehmen. In der Folge unterliegen die jeweiligen Fachärzte der allgemeinen Umlagepflicht nach § 11 BDO. Weiteres ist in den Vereinbarungen mit den Krankenhäusern zu regeln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Bereitschaftsdienstordnung

Anlage 1

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 4 Bereitschaftsdienstordnung erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz folgende Anlage zur Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Bereitschaftsdienstordnung:

Zuschläge in Höhe von 30 Prozent werden auf den jeweiligen Stundensatz für das ärztliche und nichtärztliche Personal der Bereitschaftspraxen für folgende Tage gewährt:

- An allen in Rheinland-Pfalz geltenden gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen.
Dazu zählt die Zeit ab dem Vortag eines Feiertags 18.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr.
- In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- In der Faschings-/Fastnachts-/Karnevalszeit maximal an zwei Tagen gemäß § 5 Absatz 2 BDO.

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Bereitschaftsdienstordnung

Anlage 2

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 4 Bereitschaftsdienstordnung erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz folgende Anlage zur Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Bereitschaftsdienstordnung:

Kostenordnung für die Bereitschaftsdienstordnung der KV RLP

(1) Regionaler fachärztlicher Bereitschaftsdienstbeauftragter im Quartal 200 Euro

(2) Dienstplanersteller für den fachärztlichen Bereitschaftsdienst

a) Erstellt der Bereitschaftsdienstbeauftragte die Bereitschaftsdienstpläne, erhält er hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Die Pauschale gliedert sich wie folgt:

- 1 – 15	am Bereitschaftsdienst teilnehmende Ärzte im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich	im Quartal	50 Euro
- 16 – 30	am Bereitschaftsdienst teilnehmende Ärzte im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich	im Quartal	100 Euro
- 31 – 50	am Bereitschaftsdienst teilnehmende Ärzte im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich	im Quartal	150 Euro
- ab 51	am Bereitschaftsdienst teilnehmende Ärzte im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich	im Quartal	200 Euro

b) Wird diese Aufgabe von einer anderen Person ausgeübt, erhält diese die Pauschale.